

Az.: 1 B 34/17
1 L 859/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Götze Rechtsanwälte
Anwaltshaus im Messehof Leipzig
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau
läufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

Antrag auf vor-

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht die Richterin am Obergericht
und die Richterin am Verwaltungsgericht

am 19. Dezember 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Leipzig vom 4. Januar 2017 - 1 L 859/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der au-
ßergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.
- 2 Die von ihr fristwährend dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats be-
grenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angegriffenen
Beschlusses. Dies gilt sowohl hinsichtlich der mit dem Hauptantrag begehrten Wie-
derherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zulassung des
Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau (Bescheide des
vom 18. Dezember 2014 und 30. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbe-
scheids vom 12. Juli 2016) als auch hinsichtlich des Hilfsantrags auf Aufhebung der

mit Anordnung des Sächsischen Oberbergamts vom 19. September 2016 verfügten sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans.

- 3 Nachdem das Verwaltungsgericht die Drittanfechtungsklage der Antragstellerin gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens durch Urteil vom 1. März 2017 - 1 K 1142/16 -, zugestellt am 31. März 2017, abgewiesen hat und die gesetzliche Berufungsbegründungsfrist im Verfahren 1 A 320/17 des Senats mehr als drei Monate verstrichen ist, ist die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO kraft Gesetzes entfallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. September 2011 - 1 VR 1/11 -, juris Rn. 5). Angesichts der von § 80b Abs. 3 VwGO angeordneten „entsprechenden“ Anwendung von § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a VwGO, die auch für die nach § 80b Abs. 2 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung gilt (BVerwG, Beschl. v. 13. September 2011 a. a. O. Rn. 9), kann nach den Umständen des Falls jedoch offen bleiben, ob der von der Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren formulierte Antrag nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO möglicherweise ergänzend auszulegen oder insgesamt als Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO umzudeuten ist.
- 4 Bei der gebotenen Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragsgegners und der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung das Interesse der Antragstellerin an einer aufschiebenden Wirkung ihrer Klage. Vorrangiges Abwägungskriterium ist die Erfolgsaussicht der Klage. Nachdem der beschließende Senat das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts durch das aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangene Berufungsurteil vom 17. August 2018 - 1 A 320/17 - bestätigt hat - wenn auch mit zum Teil abweichender Begründung -, lässt sich eine Erfolgsaussicht der Drittanfechtungsklage der Antragstellerin nicht feststellen. Andere Gründe, aus denen die Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerin ausfallen müsste, liegen nicht vor. Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 13. September 2011 a. a. O. Rn. 9) in den Fällen des § 80b Abs. 2 VwGO ein „besonderes Vollzugsinteresse“ zu fordern ist, liegt dies nach Auffassung des Senats angesichts des großen Bedarfs an Kiesen und Kiessanden im ebenfalls vor.

Frage einer nachträglichen Anordnung der sofortigen Vollziehung zu äußern, nachdem sie das im Zusammenhang mit ihrem Widerspruchsverfahren bereits durch Schreiben vom 30. Dezember 2015 auf die Möglichkeit einer solchen Anordnung hingewiesen und die Beigeladene im Januar 2016 einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, was der Antragstellerin auch bekannt war. Weitergehende Anforderungen vermag der Senat auch den von der Antragstellerin zitierten Gerichtsentscheidung nicht zu entnehmen, zumal diesen Entscheidungen andere Fallkonstellationen zugrunde lagen. Sollte eine Anwendung von § 28 VwVfG gleichwohl zu bejahen sein, müsste dies konsequenterweise auch für die Heilung eines Anhörungsmangels nach § 45 VwVfG gelten.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladene auch im Beschwerdeverfahren einen eigenen Antrag gestellt und dadurch ein Kostenrisiko übernommen hat (vgl. § 154 Abs. 2 VwGO).

9 Bei der Streitwertfestsetzung nach § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG legt der Senat die Höhe der erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird maschinell beglaubigt.